

## Erklärung der Synode zur kirchlichen Lage.

1. Die erste Schleswig-Holsteinische Bekenntnissynode hatte am 17. Juli 1935 den kirchlichen Notstand der Landeskirche festgestellt und beschlossen, für die Zeit seiner Dauer auf dem Wege des in den Bekenntnissen verankerten Selbsthilferechts für "Abhilfe zu sorgen. Sie hatte den Landesbruderrat beauftragt, für die Dauer des Notstandes die geistliche Leitung der Kirche in die Hand zu nehmen und die nötigen Anordnungen zu treffen. Dieser kirchliche Notstand kann erst dann als beendet gelten, wenn in der Landeskirche wieder eine nach kirchlichen Grundsätzen gebildete Ordnung und Leitung geschaffen ist. Darum ist auch dem Landesbruderrat der ihm gewordene Auftrag dann erst abgenommen.

2. Die Kirchenleitung ist ein Amt der Kirche und kann nur von der Kirche berufen und gesetzt werden. Die Träger der Kirchenleitung müssen durch die Kirche zum Gehorsam gegen Gottes Wort unter Bindung an das Bekenntnis der Kirche verpflichtet werden. Glieder der Kirche werden nicht dadurch berufene Kirchenleitung, daß sie sich selbst an Schrift und Bekenntnis gebunden erklären. Die Synode würde sich darum in Widerspruch sowohl zu den Bekenntnissen der Landeskirche wie zu den einhelligen Erklärungen des gesamten deutschen Lutherums befinden, wollte sie einen auf Grund des Gesetzes vom 24. September zur Sicherung der D.E.R. gebildeten und in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 2. Dezember 1935 handelnden Landeskirchenausschuß als „Organ der Kirchenleitung“ ansehen und den sowohl ihr selbst wie dem Landesbruderrat gewordenen Auftrag ohne weiteres ruhen lassen. Sie stellt darum in Uebereinstimmung mit der Rundgebung des Landesbischofs und des Landeskirchenrates der ev.-luth. Kirche in Bayern vom 13. Februar 1936 fest: „Ergreift der Staat in Zeiten eines offenen kirchlichen Notstandes Maßnahmen besonderer Art zur Herstellung rechtlich geordneter Verhältnisse in der Kirche, so darf dadurch die Freiheit und Vollmacht der Kirche in keiner Weise eingeschränkt oder unterbunden werden. Die vom Staate zur Wiederherstellung oder Neuordnung der kirchlichen Rechtsordnung bestellten und bevollmächtigten Organe können deshalb einem vorhandenen und be-

kenntnisgebundenen Kirchenregiment oder einem auf Grund des Bekenntnisses von der Kirche berufenen Notkirchenregiment die ihnen nach Schrift und Bekenntnis zustehende Kirchenleitung nicht absprechen. Sie müssen vielmehr ihre Aufgabe darin sehen, ernstlich dafür Sorge zu tragen, daß die zerstörte Rechtsordnung in der Kirche wiederhergestellt und eine von der Kirche selbst kraft kirchlichen Rechtes eingesetzte Kirchenleitung geordnet und unter der Anerkennung und dem Schutze des öffentlichen Rechtes ausgeübt werden kann. Soweit zur Durchführung dieses Dienstes von Seiten der staatlichen Ordnungsorgane Maßnahmen kirchenregimentlicher Art getroffen werden müssen, die nur Ausfluß echten Kirchenregiments sein können, bedürfen sie der Rechtfertigung vor dem Bekenntnis und der an das Bekenntnis gebundenen Kirche.“

3. Die Synode billigt darum die Erklärung des Landesbruderrats vom 4. März 1936, die darlegt, daß der Landesbruderrat sich nicht in der Lage sieht, die ihm von der Bekenntnissynode der Schleswig-holsteinischen Landeskirche übertragenen Befugnisse der geistlichen Leitung der Landeskirche an den Landeskirchenauschuß abzugeben. Sie nimmt ebenso zustimmend davon Kenntnis, daß der Landesbruderrat bereit gewesen ist, das Bemühen des Landeskirchenauschusses zur Ueberwindung des Zwiespalts in der Landeskirche dadurch zu fördern, daß er die Befugnisse der geistlichen Leitung im Zusammenwirken mit dem Auschuß einem von ihm selbst zu bestimmenden theologischen Mitglied des Ausschusses oder Landeskirchenamtes solange überträgt, bis eine nach kirchlichen Grundsätzen gebildete Ordnung und Leitung der Kirche geschaffen ist.

4. Die Synode sieht die vordringliche und wesentliche Aufgabe des Landeskirchenauschusses in folgenden Punkten:

- a) Der Auschuß wird tatkräftig an der Schaffung eines neuen Wahlrechtes und einer Wahlordnung, die dem Bekenntnis der Kirche entsprechen, mitarbeiten müssen, weil allein dadurch die Kirche instand gesetzt wird, die Neubildung kirchlicher Organe von sich aus nach kirchlichen Grundsätzen und unabhängig von außerkirchlichen Einflüssen zu vollziehen.

- b) Die Rechtmäßigkeit der kirchlichen Gesetzgebung seit dem 1. Mai 1933 ist auf Grund der vom Staat anerkannten Verfassung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche und ihrer Ordnungen nachzuprüfen. Seitdem erlassene verfassungs- oder bekennnismidrige Gesetze und Verordnungen sind als nichtig zu erklären. Um entstandene und entstehende Rechtslücken auszufüllen, hat der Landeskirchenauschuß die erforderlichen Verordnungen und Maßnahmen zu treffen.
- c) Er hat dafür Sorge zu tragen, daß sich die innerkirchliche Klärung, Auseinandersetzung und Entscheidung unbeeinflusst von außerkirchlichen Einengungen oder Verboten in Freiheit vollziehen kann.
- d) Er muß schließlich dafür einstehen, daß die kirchliche Verwaltung nicht als Werkzeug der innerkirchlichen Auseinandersetzungen mißbraucht werden kann.